

Merkblatt: Schwimmende Anlagen / allgemeine Anforderungen an die Sicherheit:

Anlegestellen

-

Anlegestellen, Plattformen oder Treppen, sind so zu bemessen, dass bei konstantem Wasserstand ein sicheres Ein- und Aussteigen möglich ist.

-

Bei wechselnden Wasserständen ist die Anlegeplattform so anzuordnen, dass sie bis zum höchsten Sportverkehrswasserstand benutzbar ist. Dieser ist je nach örtlichen Verhältnissen zwischen Mittelwasserlinie und Hochwasserlinie festzulegen

-

Bei allen Plattformen als Anlegestellen, die nicht unmittelbar an das Ufer angrenzen, ist als Zugang vom Land ein Laufsteg mit mindestens 0,80 m Breite erforderlich. Ein Laufsteg Geländer muss mindestens einseitig vorhanden sein

-

Bei schwimmenden Plattformen ist der Laufsteg beidseitig gelenkig anzuschließen, sofern nicht eine vertikale Führung der Plattform (z.B. an Dalben) mit Gleiten des Laufstegs auf der Plattform oder am Ufer vorgezogen wird.

-

Die Anlegestellen sind mit geeigneten Festmachevorrichtungen auszurüsten

Hierfür kommen kleine Poller, Klampen oder Halteringe in Frage. Diese müssen so stark ausgebildet sein, dass sie das festgemachte Boot bei allen während des Benutzungszeitraumes möglichen Wasserständen, Strömungs- und Windverhältnissen sicher halten können.

-

Durch entsprechende Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Anlagen nicht von Unbefugten benutzt werden (Verbotsschild, Abschrankung)

Treppen/Leitern

-

Treppen ermöglichen ebenfalls das Anlegen von Kleinfahrzeugen. Sie sollten nur bei örtlich beengten Verhältnissen und keinesfalls als Einsatzstellen verwendet werden

Bootsstege

-

Der Beanspruchung der Bootsstege durch Eis ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

-

Für feste und schwimmende Bootsstege sind viele Systeme auf dem Markt, die je nach Anforderung und Lage (Wind, Wellen, Strömung) unterschiedlich zu beurteilen sind. Kunststoffe sollten UV-stabilisiert sein. Styropor ist von oben vollständig abzudecken, da ein Angriff von Öl und Benzin möglich ist. Stahlteile benötigen Korrosionsschutz.

- Die Bootsstege sind mit Pollern, Klampen und Ringen zum Belegen mit Tauen auszurüsten. Die Bootstege sollten beleuchtet werden. Jeweils für mehrere Boote sollten Zapfstellen für Wasser und Strom vorhanden sein.
- Fehlen Geländer, so sind die Bootsstege mit Aussteigeleitern, Rettungsringen und Stangen auszurüsten.
- Müllbehälter und eine Altölsammelstelle sind an Land einzurichten.
- Schwimmende Plattformen, Landebrücken und Bootsstege müssen entsprechend der Belastung gegen Strömung, Wellenschlag und mögliche Wasserspiegelschwankungen sicher verankert werden.
- Bei drohendem Hochwasser oder Eisgang müssen schwimmende Anlagen eingezogen und in einen Schutzhafen verbracht oder auf andere Art abtriebssicher untergebracht werden

Einsetzstellen

- Für den Anschluss der Plattformen an den Uferweg oder Leinpfad bzw. die Damm- oder Mauerkrone sollten möglichst nicht Treppen, sondern Rampen angelegt werden.

Hafen

- Durch die Städte und Gemeinden werden in der Regel auf Grund der Landesverordnung für die Häfen jeweils Hafennutzungsordnungen erlassen
- Bei Landebrücken müssen feste Trageelemente (Pfahlreihe aus Stahlbeton-, Stahl- oder Holzpählen) ausreichend standsicher und tragfähig im Untergrund verankert sein. Für die Konstruktion sind insbesondere Wassertiefe, Uferverlauf und Bootsgröße maßgebend.
- Schwimmende Plattformen, Landebrücken und Bootsstege müssen entsprechend der Belastung gegen Strömung, Wellenschlag und mögliche Wasserspiegelschwankungen sicher verankert werden
- Bei drohendem Hochwasser oder Eisgang müssen schwimmende Anlagen eingezogen und in einen Schutzhafen verbracht oder auf andere Art abtriebssicher untergebracht werden
- Der Laufsteg soll eine Mindestbreite von 0,8 m haben und an mindestens einer Stelle mit einem Geländer versehen sein
- Bei schwimmenden Landebrücken soll der Laufsteg an Land und am Schwimmkörper gelenkig gelagert werden.

Sportboothafenbenutzungsverordnung

-

Durch den Betreiber einer Wassersportanlage ist eine Benutzungsordnung zu erstellen, die u.a. die Zuweisung von Liegeplätzen, Verkehrsregeln, Pflichten des Bootführers, Verbote, Verstöße, Haftung und Gerichtsstand beinhaltet

Zulassung von Booten

-

Der Betreiber einer wassertouristischen Anlage muss Sorge tragen, dass sowohl die eigenen zur Vermietung vorgehaltenen Sportboote als auch die Boote der Nutzer der Anlage zugelassen sind und sich in einem sicheren Zustand befinden, d. h. sicher und fahrtüchtig gebaut und nach Fahrgebiet ausgerüstet sind.

-

Die Zulassung bzw. Versicherung der Sportboote ist auch hinsichtlich der Winterlagerung von Sportbooten auf dem Gelände der wassertouristischen Anlage zu beachten. So kann eine Gefährdung, die von nicht sicheren Booten ausgeht, sowohl im Hafen als auch außerhalb der wassertouristischen Anlage vermieden werden.

Havarie- und Notfallpläne:

Störfälle im Bereich von Wassersportanlagen sind überwiegend Verschmutzungen von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe, insbesondere Öle und Treibstoff, Hochwasser und Brand.

Für alle Bereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind Havarie Pläne zu erstellen. Es sollen regelmäßig Schulungen und Übungen durchgeführt werden, um die Funktionalität der Havarie- und Notfallpläne zu testen.

Stand / 12/2018